

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1916**

A01

LKR | NRW

LKR | NRW · Gesundheitscampus 10 · 44801 Bochum

Frau Heike Gebhard
Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Herrn André Kuper
Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11
4340002 Düsseldorf

Zeichen
AS/HB

Kontakt
Dr. Andres Schützendübel

Telefon
0234 54509 210
Andres.Schuetzenduebel@
krebsregister.nrw.de

23.10.2019

Gesetz zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes

hier: Anhörung A01 – 30.10.2019

Sehr geehrte Frau Gebhard,
sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes, Drucksache 17/5587, Stellung nehmen zu können. Als unmittelbar von dem Gesetz betroffene Organisation begrüßen wir, dass im Rahmen der Novellierung des Landeskrebsregistergesetzes NRW (LKR NRW) ausnahmslos Änderungen vorgenommen wurden, die es dem Landeskrebsregister Nordrhein-Westfalen (LKR NRW) in Zukunft erleichtern werden, sämtliche im LKR NRW festgelegten rechtlichen Vorgaben umzusetzen und somit seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Auf besonders wichtige Änderungen möchten wir hier noch einmal besonders eingehen.

Durch die Überarbeitung des § 3 Abs. 2 Satz 11 LKR NRW werden die ursprünglich vorgesehenen internen Meldeprozesse im LKR NRW vereinfacht und der Aufwand für die Umsetzung der rechtlich geforderten Datenflüsse deutlich verringert. Da die medizinischen Daten nach dieser Neuregelung - wie bisher in der Aufbauphase vorgesehen und praktiziert - weiterhin nicht über die externe Kontrollnummernstelle geführt werden müssen, können sie direkt in den internen Registerbereich weitergeleitet werden, ohne das Unternehmen verlassen zu müssen. Dadurch verringert sich insbesondere die Gefahr des Datenverlustes durch die Vermeidung von zusätzlichen Schnittstellen.

Die Bereitstellung der Krebsregisterdaten für die Gesundheitsberichterstattung und für Forschungsvorhaben ist eine der gesetzlichen Aufgaben des LKR NRW. Zur Bekämpfung und Erforschung von Krebserkrankungen insbesondere im europäischen und internationalen Kontext ist die regelmäßige und zeitnahe Übermittlung der

Landeskrebsregister NRW
gemeinnützige GmbH

Gesundheitscampus 10
44801 Bochum

Sekretariat
T 0234 54509-000
F 0234 54509-499
info@krebsregister.nrw.de
www.krebsregister.nrw.de

Geschäftsführer
Dr. Andres Schützendübel

**Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung**
Staatssekretär Dr. Edmund Heller

Sitz der Gesellschaft
Bochum
Registergericht
Registergericht Bochum HRB 17715

Bankverbindung
Sparkasse Bochum
BIC WELADED1BOC
IBAN DE72 4305 0001 0022 0008 22

USt.-IdNr. DE287337496

Registerdaten des LKR NRW auch an internationale Organisationen, die im Rahmen der Krebsregistrierung tätig sind, essentiell. Die Überarbeitung des § 23 LKRG NRW stellt die Möglichkeiten der Zurverfügungstellung von ausschließlich pseudonymisierten Daten insgesamt transparenter dar und ermöglicht nun auch explizit die Übermittlung von Daten für die internationale Gesundheitsberichterstattung an im Rahmen der internationalen Krebsregistrierung tätige Organisationen. Mit dem Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung der entsprechenden EU-Verordnung „zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“ wird dabei auch hier dem Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Personen höchste Priorität eingeräumt.

Alle Krebsregister, die nach § 65 c SGB V finanziert werden, müssen im Rahmen der Erfüllung der Förderkriterien sicherstellen, dass sie zur Vervollständigung und Berichtigung der Datenbanken Registerdaten anderer Krebsregister entgegennehmen können und dürfen. Die Überarbeitung des § 18 LKRG NRW schafft die rechtliche Voraussetzung dafür, dass das LKR NRW die Daten anderer Krebsregister nun entgegennehmen darf. Damit kann das LKR NRW auch dieses Förderkriterium erfüllen.

Der § 16 LKRG NRW, der die Beteiligung des LKR NRW an der Evaluierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen regelt, wurde im Rahmen der Novelle nicht inhaltlich überarbeitet. Nach den derzeit vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) verabschiedeten Richtlinien und den darin festgelegten Verfahren sind Datenlieferungen zur Evaluierung von Krebsfrüherkennungsprogrammen auf Basis des § 16 LKRG NRW somit weiterhin nicht möglich. Das LKRG NRW bietet allerdings mit dem § 26 Abs. 1 Satz 4 und den inhaltlichen Ergänzungen im Rahmen der Novellierung weiterhin eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Gewährleistung entsprechender Anforderungen. Über den Erlass von Rechtsverordnungen können auch zukünftig bei Bedarf entsprechend passende Rechtsrahmen für die Übermittlung von Daten an den G-BA geschaffen werden. Daher ist eine inhaltliche Überarbeitung und Öffnung des § 16 LKRG NRW nicht notwendig und - unter Gesichtspunkten einer nur auf das notwendige und sinnvolle Maß zu beschränkenden Ermächtigung zur Lieferung von Registerdaten - aus Datenschutzgründen auch nicht wünschenswert.

Alle für den Betrieb und die Aufgabenerfüllung des LKR NRW notwendigen Änderungen sind somit in den vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Landeskrebsregistergesetzes eingeflossen, und zwar durchgängig unter Berücksichtigung des Grundsatzes der größtmöglichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte sowie der Prämisse, Einschränkungen hierzu nur insoweit zuzulassen, wie sie für die Aufgabenerfüllung zwingend erforderlich sind.

Für weitere Fragen stehen wir gerne Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andres Schützendübel